



Bereich: Feuerwehr
Az:
Datum: 24.02.2015

2015/052
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 1 (Kultur, Ordnung, Ausländerwesen und Feuerwehr)	18.03.2015	
Rat der Stadt	26.03.2015	

Betreff

Brandschutz und Rettungsdienst; Künftige Organisation und Personaleinsatz

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt nimmt die Ausführungen zum Brandschutzbedarfsplan zur Kenntnis und beschließt die Fortschreibung der beschlossenen Schutzziele. Er beauftragt die Verwaltung die personellen und organisatorischen Maßnahmen im Brandschutz und Rettungsdienst einzuleiten und im Stellenplan entsprechend zu berücksichtigen.

Beisenherz
Bürgermeister

Eckhardt
Beigeordneter

Sachverhalt

Brandschutz und Rettungsdienst – Organisation und Personaleinsatz 2015 ff.

Im Jahr 2002 hat der Rat der Stadt den Brandschutzbedarfsplan für die Stadt Castrop-Rauxel beschlossen. Nachdem zwischenzeitlich bereits Fortschreibungen und Anpassungen an die aktuellen Gegebenheiten vorgenommen wurden, soll für 2015 nunmehr eine weitere Aktualisierung erfolgen um den sich verändernden Rahmenbedingungen zu folgen. Da die aktuelle Inanspruchnahme der Einsatzkräfte im Rettungsdienst und Krankentransport ebenfalls eine Anpassung der Ressourcen erfordert, sollen die Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes und die Anpassungen im Rettungsdienst als Gesamtpaket behandelt und optimiert werden.

Im Rettungsdienst und Krankentransport hat sich die Situation insofern verändert, dass keine Absolventen des „Freiwilligen Sozialen Jahres“ (FSJler) für den Krankentransport zur Verfügung stehen und aufgrund der geänderten Ausbildungsvorschriften (Notfallsanitäter-Gesetz) die Rettungsassistenten im Praktikum zukünftig entfallen. Für diese außerhalb des Stellenplans beschäftigten Personen sind künftig Planstellen für Rettungsassistenten vorzusehen.

Das Schutzziel 1 im Brandschutzbedarfsplan sieht das Eintreffen einer Gruppe (9 FM) innerhalb von 8 Minuten in 90% der entsprechenden Einsätze vor. Zu dieser Gruppe von 9 FM gehört auch die Besatzung eines Rettungswagens, die je nach Bedarf Aufgaben im Brandschutz oder Rettungsdienst wahrnimmt. Die bisherige Regelung sah vor, dass wenn die Rettungswagen 1 und 2 im Einsatz sind und ein Notfall vorliegt, diesen Einsatz der Rettungswagen aus der Brandschutzgruppe übernimmt. Tritt dieser Fall ein, kann das Schutzziel 1 aus personellen Gründen nicht erreicht werden, wenn ein paralleler Brandeinsatz vorliegt. Aufgrund der massiv angestiegenen Einsatzfrequenz im Rettungsdienst, ist dieses immer häufiger der Fall, Tendenz stark steigend. Gemeinsam mit anderen Gründen wie erhöhtem Fortbildungsbedarf, Ausfall durch Elternzeit und eine relativ hoher Ausfall durch Krankheit, führt diese Tendenz dazu, dass der beschlossene Erreichungsgrad seit 2012 massiv sinkt, von 77% in 2012, über 64% in 2013 bis auf aktuell 54% in 2014. Weitere Zahlen sind der Tabelle und der Grafik unter Punkt 4.1 der Vorlage zu entnehmen.

Als Konsequenz daraus ist die Brandschutzgruppe von Rettungsdienstaufgaben zu befreien, die Besatzung ist ausschließlich mit Brandschutzaufgaben zu betrauen. Für den Rettungswagen muss neues Personal eingestellt werden. Dieses wurde mit den Krankenkassen als Kostenträger unter Federführung der Kreisverwaltung erörtert, mit dem Ergebnis, dass die Kostenträger bereit sind zunächst für 12 Stunden täglich (7.30h – 19.30h) zusätzliches Personal zu finanzieren. Nur in den Nachtstunden würde der Rettungswagen wieder aus der Brandschutzgruppe besetzt, was aufgrund der niedrigeren Einsatzfrequenz zur Zeit vertretbar ist. Detaillierte Einsatzzahlen und eine grafische Darstellung der Inanspruchnahme des Rettungsdienstes sind Punkt 4.2 der Vorlage zu entnehmen. Zusätzlich soll der Krankentransportwagen von Montag – Freitag jeweils von 7.30 h bis 19.30 vorgehalten werden.

Weiterer Handlungsbedarf ergibt sich aus der Arbeitszeitverordnung Feuerwehr (AZVOFeu). Seit 2006 ist die aktuelle AZVOFeu in Kraft. Diese sieht eine durchschnittliche Wochenarbeitszeit von 48 Stunden vor. Bis 2006 galt eine Arbeitszeit von 54 Wochenstunden. Für eine Übergangszeit, die der Personalgewinnung dienen soll, wurde die Möglichkeit geschaffen die Mitarbeiter „freiwillig“ weiter in einer 54-Stunden-Woche Dienst leisten zu lassen. Entsprechende Vergütungsregelungen für diese „freiwillige Mehrarbeit“ wurden geschaffen. Nunmehr laufen alle Übergangsregelungen zum 31.12.2016 aus, so dass jetzt mit der Personalgewinnung begonnen werden müsste.

Die finanziellen Auswirkungen sind der Anlage zu entnehmen.